

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 27 (1965)

Heft: 7

Rubrik: Leser fragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leser fragen

Frage: Im Januar 1961 erhielt ich eine Oellieferung und einige Tage später die entsprechende Rechnung. Im September 1964 erhielt ich eine Nachrechnung für Fr. 100.– mit dem Hinweis, die erste Rechnung hätte einen Multiplikationsfehler enthalten. Muss ich diese Nachfaktura tatsächlich bezahlen? J.M.

Antwort: Zu dieser Angelegenheit stellen wir sachlich folgendes fest:

1. Die Rechnung der Firma X, vom 9. Jan. 1961 enthält offensichtlich einen Multiplikationsfehler.
2. Die Nachfaktura vom 16. Sept. 1964 berichtigt diesen Fehler. Es handelt sich somit nicht um einen Preisaufschlag, wie Sie vermuten.
3. Gemäss Art. 24 (letztes Alinea) des Schweiz. Obligationenrechtes (OR) «hindern blosse Rechnungsfehler die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.» — Die genannte Nachfaktura ist eine Berichtigung der ersten Faktura gemäss dem soeben zitierten Passus.
4. Gemäss Art. 128 OR «verjähren die Forderungen mit Ablauf von 5 Jahren für:
 1. Vermiet-, Pacht- und Kapitalzinse, sowie für andere periodische Leistungen;
 2. Aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirtsschulden;
 3. Aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren, Arbeit von Angestellten, Dienstboten, Taglöhnnern und Arbeitern».

Die Berichtigung (Nachfaktura) ist somit innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt. Auf Grund dieser materiellen und gesetzlichen Tatsachen können wir nicht anders, als Ihnen die Bezahlung der restlichen Schuld von Fr. 100.– zu empfehlen. Es wird Ihnen dies viel Ärger ersparen. R.P.

(Fortsetzung auf Seite 443)



Accumulatoren-Fabrik Oerlikon, 8050 Zürich 11

Verkaufsbüro in 8055 Zürich 3, Goldbrunnenstrasse 144 sowie Büros und Werkstätten in Basel-Münchenstein, Biel Chur, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern, Olten, Sitten und St. Gallen

70 Jahre Erfahrung